

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüsthauerode

Jahrgang 22

Freitag, den 18. Mai 2012

Nummer 5

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

25. April 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 20. April 2012; Nr. 1/2012 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25. April 2012 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18. Mai bis 4. Juni 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Homburg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

99.000 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.100 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 20. April 2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 25. April 2012

Homburg
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

18. April 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende 1. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 15. Februar 2012; Nr. 5/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13. April 2012 diese Satzung bestätigt.

Stitz
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 die folgende 1. Änderung zur Benutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Im § 4 - **Benutzungsgebühren für die Nutzung von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern** - erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt:

Dorfgemeinschaftshaus Saal:	1. Tag	80,00 Euro
	2. Tag	40,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Gaststättenraum:	1. Tag	20,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Clubraum:	1. Tag	20,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Schönhagen, 18. April 2012

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

18. April 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende 1. Änderung zur Benutzungsatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 15. Februar 2012; Nr. 6/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13. April 2012 diese Satzung bestätigt.

Stitz
Bürgermeister

1. Änderung zur Benutzungsatzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 die folgende 1. Änderung zur Benutzungsatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 1 - **Überlassung von Räumen** - erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

Zur täglichen Nutzung können Räume im Dorfgemeinschaftshaus überlassen werden:

- Gaststättenraum
- Clubraum
- Saal.

(2) Im § 3 - **Bestellung und Überlassung der Räume** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Dem Nutzer stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 12:00 Uhr und bis 11:00 Uhr des Folgetages zur Verfügung.

(3) Der § 5 - **Besondere Benutzungsbestimmungen** - wird erweitert um die Punkte:

- Ein Übernachten in den Räumen ist nicht erlaubt.
- Tiere dürfen nur mit einer Sondergenehmigung mitgebracht werden.
- Im Dorfgemeinschaftshaus gilt ein generelles Rauchverbot, ausgenommen der Gaststättenraum.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Schönhagen, 18. April 2012

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)

Informationen zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) führt auf Anordnung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr in der Ortslage von **Lutter** eine Liegenschaftsneuvermessung durch. Das/Die betroffene/n Gebiet/e ist/sind in einem Kartenausschnitt gekennzeichnet. Dieser liegt in der Zeit vom **18.05. bis 18.06.2012** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Bauamt (Zi.-Nr. 207), Siedlung 14, 37318 Uder während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Mittwoch,

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Begründung:

In der o. g. Ortslage genügt der Nachweis der Flurstücke und Gebäude im Liegenschaftskataster nicht den Anforderungen an die staatliche Infrastruktur zur räumlichen Landentwicklung und zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden. Zur Verbesserung des Nachweises der Flurstücke und Gebäude im Liegenschaftskataster wird aus diesen Gründen eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt.

Hintergrund:

Das Liegenschaftskataster in Thüringen entstand in der Regel in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Steuerkataster. Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates existierten damals aufgrund der Kleinstaaterei 10 verschiedene Katastersysteme mit speziellen Eigenschaften, die tlw. den heutigen Anforderungen nicht entsprechen.

Lösungsmöglichkeit:

Der Nachweis der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster kann erneuert werden, wenn sich die jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer auf einen Grenzverlauf einigen und wenn nach sachverständiger Einschätzung unter Berücksichtigung der vorliegenden Katasterunterlagen anzunehmen ist, dass dieser der rechtmäßigen Grenze entspricht. Ein Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuchs ist dabei auszuschließen. Dieser Grenzverlauf wird aufgemessen, in einer Grenzniederschrift dokumentiert sowie in das Liegenschaftskataster übernommen. Dabei erfolgt in der Regel eine Präzisierung der im Grundbuch erfassten Flurstücksflächen. Erfolgt keine Einigung der Grundstückseigentümer, wird der Grenzverlauf im Liegenschaftskataster grundsätzlich als „strittige Grenze“ bezeichnet. Fehlende Gebäude werden soweit eingemessen, wie sie für die Festlegung der Flurstücksgrenze benötigt werden.

Ergebnis:

Für den Nachweis der Liegenschaften in der betroffenen Ortslage entsteht durch die Liegenschaftsneuvermessung ein modernes Liegenschaftskataster, das den heutigen Anforderungen entspricht und maßgeblich zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden beiträgt.

Kosten:

Die Liegenschaftsneuvermessung erfolgt für die Eigentümer kostenfrei. Werden jedoch auf Antrag eines beteiligten Grundstückseigentümers Grenzpunkte abgemerkt, fällt eine Gebühr von 25,00 Euro je abzumarkendem Grenzpunkt zzgl. der Auslagen für das Abmarkungsmaterial sowie der Umsatzsteuer an.

Betreten von Grundstücken:

Um die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Liegenschaftsneuvermessung auszuführen, sind die damit Beauftragten berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten. **Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten werden gebeten an dem Verfahren mitzuwirken.**

Auskünfte erteilen:

TLVermGeo: Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Tel: 036074/2040

Fax: 036074/204204

E-Mail: poststelle.leinefelde-worbis@tlvermgeo.thueringen.de

ÖbVI: Wolfgang Oschinski

Tel.: 03631/90890

Fax: 03631/908928

E-Mail: info@o-w-vermessung.de

Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008,
- Verordnung zur Durchführung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoGDVO) vom 29. Juli 2010 sowie
- Thüringer Verwaltungsvorschrift für das Liegenschaftskataster (ThürVV-Lika) vom 28.10.2011

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

Flurbereinigungsverfahren Arenshausen-Leine

Az.: 1-2-0649

Gotha, den 30.04.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Arenshausen-Leine

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 30.01.2012 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Arenshausen-Leine als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergemeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur

Wahl des Vorstandes

eingeladen, die am Montag, 04.06.2012, um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftssaal, Schulstraße 1, in 37318 Uder stattfindet.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmersammlung.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

i.V. Hartmann

gez. Hartmann

Stellvertretender Amtsleiter

Landkreis Eichsfeld

Bekanntmachung

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage der Firma Gut Agrar-Natura GmbH in 37318 Steinheuterode, Burgweg 1

Die Firma Gut Agrar-Natura GmbH in 37318 Steinheuterode, Burgweg 1, hat auf Grund der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geän-

dert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden Milchviehanlage um einen neuen Rinderstallkomplex, bestehend aus zwei Stallgebäuden mit einer Kapazität von 1.200 Rinderplätzen und einem Melkhaus mit Melkkarussell, Vorwarte Hof und Technikräumen
- Auslagerung/Umstallung von 1.200 Rindern aus dem vorhandenen Kompaktstall in den neuen Stallkomplex,
- Auf-/Einstellung von 1.200 Jungrindern in den vorhandenen Kompaktstall,
- Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage um einen weiteren Grubenspeicherfermenter mit einem Bruttovolumen von 4.000 cbm,
- Errichtung eines neuen BHKW in Containerbauweise mit einer FWL von 1.324 kW,
- Stilllegung der vorhandenen BHKW-Anlagen,
- Installation eines Aktivkohlefilters,
- Installation einer Biogasnotfackel
- Erhöhung des Biogaslagervolumens auf insgesamt 4,27 t (3.288 cbm)
- Erhöhung der Einsatzmengen an Hühnerkot BGA auf jährlich 2.000 t
- Erhöhung der Gesamttierplatzkapazität der Anlage auf insgesamt 3 267 Tiere

in 37318 Steinheuterode, Gemarkung Steinheuterode, Flur 1, Flurstücke 4/5 und 4/4 sowie Flur 2, Flurstücke 9/4, 9/17 - 9/19, 9/21 - 9/23, 9/25, 9/27, 9/29, 9/31, 9/36 - 9/46, 9/48, 9/50, 9/52, 9/54 - 9/57, 62/2, 55/2, 71/2, 71/4, 45/16, 45/18, 28/2 und 26/21 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen gestellt.


Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen und die Umweltverträglichkeitsstudie, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, während der Dienstzeit in der Zeit **vom 15.05.2012 bis einschließlich 14.06.2012**
 - a) in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14 in 37318 Uder sowie
 - b) im Zimmer 326 des Umweltamtes des Landkreises Eichsfeld, Leinegasse 11 in 37308 Heilbad Heiligenstadt, zur Einsicht ausliegen;
2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei einer der unter Punkt 1 a) oder b) genannten Stellen in der Zeit vom 15.05.2012 bis einschließlich 28.06.2012 schriftlich erhoben werden können;
3. mit Ablauf dieser Frist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. laut § 17 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen bestellt wurde, wobei der Vertreter nur eine natürliche Person sein kann,
5. gleichförmige Einwendungen, die diese unter Punkt 4 genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können; sowie gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt bleiben können, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben;
6. zur Erörterung aller rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen einschließlich der im Rahmen der 1. Auslegung vorgebrachten Einwendungen, soweit diese aufrecht erhalten werden, am 20.09.2012 um 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinheuterode (ehemaliges Gutshaus der Familie Gundelach), im Gemeindesaal, ein Erörterungstermin vorgesehen ist; hierzu wird darauf hingewiesen, dass
 - a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;

- b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins oder der Verzicht auf einen Erörterungstermin gesondert bekannt gemacht wird;
 - c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
7. für den Fall, dass nicht alle Einwendungen innerhalb des unter Punkt 6 genannten Termins erörtert werden können, der Erörterungstermin an den darauf folgenden Werktagen fortgesetzt wird, bis alle Einwendungen erörtert worden sind;
 8. auf Verlangen der Einwender deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
 9. weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich sind;
 10. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Landratsamt Landkreis Eichsfeld
Der Landrat

gez. Dr. Henning



Verkauf von Grundstücken

BVVG

Grünland bei Uder
TE61-1800-215710

Die BVVG als Immobiliendienstleister des Bundes beabsichtigt den Verkauf des Grundstückes:

Gemarkung:	Uder
Flur:	10
Flurstück:	25/71
Größe:	0,5000 ha

Nähere Flurstücksangaben und der Lageplan sind auf unserer Homepage unter www.bvvg.de ersichtlich.


Kaufpreis nach Gebot

Angebotsende 24.05.2012
(12:00 Uhr)

Ansprechpartner	Frau Beuther
BVVG Thüringen	Tel: 0361/34989856
Steigerstraße 24	Fax: 0361/3498971
99096 Erfurt	E-Mail: beuther.britta@bvvg.de

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.

weitere Immobilienangebote unter www.bvvg.de



Impressum:

Höhberg Echo Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder
Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -16
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich
Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2750 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.